

## **Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung**

- (1) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziff. 3 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.
- Eingeschlossen sind – abweichend von § 7 Ziff. 2 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.
- (2) Falls besonders vereinbart, ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziff. 3 AHB wegen Versicherungsfällen mitversichert, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- (3) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus
1. Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
  2. Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
  3. planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
  4. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsverfahren aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
  5. der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
  6. Nichteinhaltung von Fristen Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
  7. Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundenen Unternehmen
  8. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
  9. bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
  10. Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.